

Rechtliche Bewertung einer gesetzlichen Ermächtigung zum Downgrading von
Fleischprodukten im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Kurzgutachten im Auftrag von Agora Agrar

Prof. Dr. José Martínez

Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen

April 2026

Inhaltsübersicht

Kurzzusammenfassung	5
I. Gegenstand des Gutachtens	7
II. Was ist Downgrading?	7
1. Begriff und Funktionsweise des Downgrading	7
2. Aktuelle Rechtslage und Reformdiskussion	8
3. Zusammenfassung für die weitere Prüfung	9
III. Gründe für das Downgrading	9
1. <i>Absatzsicherung bei schwankender Nachfrage</i>	9
2. <i>„Ganzes Tier vermarkten“ / Pufferfunktion</i>	9
3. Planungs- und Investitionssicherheit für Tierhalter	10
4. <i>Vermeidung von Lebensmittelverschwendung</i>	10
5. <i>Vereinfachung von Logistik und Kennzeichnung</i>	10
6. <i>Strategische Verbraucheransprache</i>	11
IV. Geplante Ausgestaltung des Downgrading in der THKG-Novelle	11
1. Ausgestaltung des THKG	12
2. Regelungsinhalt	13
V. Rechtsrahmen	14
1. Unionsrechtliche Vorgaben	14
a) EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)	14
b) Irreführungsrichtlinie 2006/114/EG	15

2. Nationale Durchführung und Flankierung	16
a) Nationales Lebensmittelrecht (LFGB) als Durchführungsebene	16
b) Lauterkeitsrecht (UWG) als ergänzender Rahmen	17
3. Zwischenergebnis	18
4. Verhältnis von UWG und LMIV	18
VI. Ist Downgrading eine Irreführung?	20
1. Prüfungsmaßstab: Täuschung plus Entscheidungsveranlassung	20
2. Täuschungseignung des Downgrading	23
4. Entscheidungsveranlassung / Relevanz	25
a) Downgrading als unzulässige Irreführung	25
b) Downgrading als rechtlich irrelevante Täuschung	27
c) Eigene Bewertung	27
VII. Ergebnis	30

Kurzzusammenfassung

Dieses Kurzgutachten prüft, ob eine gesetzliche Ermächtigung zum Downgrading von Fleischprodukten im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG), so wie sie derzeit im Referentenentwurf des BMELH vom März 2026 vorgesehen ist, mit den unions- und nationalrechtlichen Irreführungs- und Lauterkeitsvorgaben vereinbar ist. Unter „Downgrading“ wird eine kennzeichnungsrechtliche Option verstanden, bei der das Lebensmittel nicht mit der tatsächlichen Haltungsform, sondern mit einer weniger tiergerechten Haltungsform gekennzeichnet wird. Damit keine falschen Vorstellungen beim Endverbraucher hervorgerufen werden, ist der Begriff „mindestens“ zu verwenden. Zweck dieser Option ist es, Absatzschwankungen abzufedern, die Vermarktung des „ganzen Tiers“ zu erleichtern, Investitionen in höhere Haltungsformen abzusichern, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden und Logistik sowie Kennzeichnung zu vereinfachen

Rechtsdogmatisch ist die LMIV mit Art. 7 (Irreführungsverbot) die inhaltlich vorrangige Spezialregel; § 11 LFGB setzt diese Vorgaben national um. Das UWG flankiert als Durchsetzungsinstrument (§ 3a UWG i. V. m. Art. 7 LMIV; daneben §§ 5, 6 UWG, soweit die LMIV nicht einschlägig ist). Unionsrechtlich setzt Irreführung stets Täuschungseignung plus Eignung zur Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens voraus. Verbraucherschutzorientiert lässt sich argumentieren, dass Downgrading über ein wesentliches Merkmal (Tierhaltungsform) täuschen und die Lenkungsfunktion des Labels unterlaufen kann. Überwiegend spricht jedoch vieles dafür, Downgrading zwar als Täuschung im weiteren Sinn, nicht aber als lauterkeitsrechtlich relevante Irreführung einzuordnen: Die Angabe einer weniger tiergerechten Haltungsform bleibt objektiv zutreffend, weil sie einen garantierten Mindeststandard wiedergibt; der Verbraucher wird wirtschaftlich nicht schlechter gestellt; ein unlauterer Wettbewerbsvorsprung ist typischerweise nicht verbunden; und der Gesetzgeber verfügt bei der Ausgestaltung eines typisierten, praktikablen Informationssystems über einen weiten Gestaltungsspielraum. In dieser Konstellation fehlt es regelmäßig an einer nachteiligen Entscheidungsveranlassung.¹

¹ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

Die rechtliche Tragfähigkeit setzt Leitplanken voraus: eine kaskadische Stufenlogik, bei der jede höhere Stufe die niedrigere vollständig umfasst; eine klare Zweckkommunikation, dass das Kennzeichen den erreichten Mindeststandard, nicht das maximale Niveau oder sonstige Qualitäts-, Sicherheits-, Umwelt- oder Sozialaussagen abbildet; transparente, optionale Zusätze („mindestens Haltungsform X“); Ausschlüsse bei Gesundheits- und Sicherheitsbezug; belastbare Dokumentation und Aufsicht; Evaluation der Verkehrsauffassung sowie unionsrechtliche Notifizierung und diskriminierungsfreie Einbeziehung importierter Ware. Ohne diese Klarstellungen steigen die Risiken einer Irreführungsbeurteilung, kommunikativer Vertrauensverluste und binnenmarktrechtlicher Beanstandungen. Insgesamt ist eine gesetzliche Downgrading-Ermächtigung informationspolitisch diskutabel, rechtlich aber im Grundsatz vereinbar, sofern der Mindeststandardcharakter der Kennzeichnung strikt gewahrt und durch transparente, vollziehbare Regeln abgesichert wird.

I. Gegenstand des Gutachtens

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der Frage, ob und inwieweit eine gesetzliche Ermächtigung zum sogenannten Downgrading von Fleischprodukten im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG), so wie sie derzeit im Referentenentwurf des BMELH vom März 2026 vorgesehen ist, mit den unions- und nationalrechtlichen Vorgaben zum Irreführungs- und Lauterkeitsrecht vereinbar ist. Ausgangspunkt ist der Gesetzgebungsentwurf, der es ermöglichen soll, Fleisch aus tiergerechteren Haltungsformen aus Vermarktungsgründen freiwillig als Ware einer weniger tiergerechten Haltungsform zu kennzeichnen, ohne die tatsächlichen Haltungsbedingungen zu verändern. Damit stellt sich die grundsätzliche rechtliche Problematik, ob eine derartige Herabstufung der deklarierten Haltungsform noch als zulässige Ausprägung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums im Bereich der Verbraucherinformation angesehen werden kann oder ob sie die Grenzen des Irreführungsverbots nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL), der Irreführungsrichtlinie 2006/114/EG sowie der entsprechenden nationalen Regelungen in LFGB und UWG überschreitet. Ziel des Gutachtens ist es, vor diesem Hintergrund die rechtlichen Maßstäbe darzustellen, das geplante Downgrading hieran zu messen und die damit verbundenen Risiken und Gestaltungsspielräume für den Gesetzgeber herauszuarbeiten.

II. Was ist Downgrading?

Für das Gutachten lässt sich der Begriff des „Downgrading“ im Rahmen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG) wie folgt einordnen:

1. Begriff und Funktionsweise des Downgrading

Im Kontext des THKG bezeichnet „Downgrading“ nicht ein technisches Verfahren der Produktion oder Verarbeitung, sondern eine **rechtliche Kennzeichnungsoption**. Gemeint ist die Möglichkeit, tierische Erzeugnisse, die tatsächlich die Anforderungen einer tiergerechteren Haltungsform erfüllen, freiwillig unter einer weniger tiergerechten, staatlich definierten Haltungsform zu kennzeichnen und zu vermarkten. Die Tierhaltung selbst bleibt dabei unverändert; allein die Deklaration auf der Haltungsform wird „nach unten“ angepasst.

Konkret bedeutet dies, dass Fleisch oder sonstige Produkte, die nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich einer tiergerechteren Tierhaltungsform (etwa Haltungsformen 3 oder 4) zuzuordnen wären, aus Vermarktungsgründen – insbesondere bei Teilstücken mit schwächerer Nachfrage oder bei Absatzproblemen – mit Produkten einer weniger tiergerechten Haltungsform gemischt und als einheitliche Partie unter Angabe der weniger tiergerechten Haltungsform in Verkehr gebracht werden dürfen. Entscheidend ist, dass sämtliche Teilstücke der so gebildeten Partie **mindestens** die Anforderungen der deklarierten weniger tiergerechten Haltungsform erfüllen; die Kennzeichnung gibt dann den garantierten Mindeststandard wieder, nicht notwendig die maximal tiergerechte erreichte Haltungsform, aus der die einzelnen Tiere stammen. Ziel dieser Praxis ist es, Vermarktungsrisiken in den tiergerechteren Haltungsformen abzufedern und Lebensmittelverluste zu vermeiden, ohne die tatsächlich erreichten Tierwohlstandards in den Ställen abzusenken.

2. Aktuelle Rechtslage und Reformdiskussion

In dem in 2024 beschlossenen aber noch nicht in Kraft befindlichem THKG ist ein derartiges Downgrading nur **eingeschränkt** zulässig. Bei Mischpartien aus unterschiedlichen Haltungsformen sehen die Vorgaben in § 11 THKG vor, dass in der Regel die jeweiligen Anteile der einzelnen enthaltenen Haltungsformen in 5 % Schritten gerundet anzugeben sind (Abs. 1 Satz 2). Nur wenn das Lebensmittel oder die Verpackung mindestens 80 % der angegebenen Haltungsform, ist eine derartige Differenzierung nicht erforderlich (Abs.2). Ab einem bestimmten Anteil tiergerechterer Haltungsformen (20 %) sind die jeweiligen Anteile gesondert anzugeben um Transparenz über die Zusammensetzung der Partie zu wahren. Die Kennzeichnung als einheitliche weniger tiergerechte Haltungsform ohne weitere Aufschlüsselung ist also nur begrenzt vorgesehen.

Der Referentenentwurf für das geänderte THKG aus März 2026 sieht nun eine „vollumfängliche“ Downgrading-Option vor, so dass Ware aus tiergerechteren Haltungsformen ohne zusätzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungsaufwand schlicht als Produkt einer weniger tiergerechten Haltungsform deklariert werden kann, solange die Anforderungen dieser Haltungsform vollständig eingehalten sind. Dies wird auch von Wirtschafts- und Branchenverbände gefordert (***)Wirtschafts-Verbändepapier

aus 2026 zitieren, schicke ich mit separater E-Mail) und damit begründet, dass Überhänge in tiergerechteren Haltungsformen – etwa in Marktphasen mit schwacher Nachfrage oder bei schwer verkäuflichen Teilstücken – leichter abgebaut und damit wirtschaftliche Risiken und Lebensmittelverluste reduziert werden könnten.

3. Zusammenfassung für die weitere Prüfung

Zusammenfassend ist Downgrading im Sinne des THKG als bewusste **Herabstufung der deklarierten Haltungsform** zu verstehen: Höherwertig erzeugte Ware darf freiwillig als Produkt einer weniger tiergerechten Haltungsform gekennzeichnet und verkauft werden, sofern die Anforderungen der deklarierten Haltungsform von allen Teilstücken mindestens erreicht wird. Die Reichweite und rechtliche Ausgestaltung dieser Möglichkeit ist Gegenstand der aktuellen Reformdiskussion zum THKG und bildet die tatsächliche Grundlage für die nachfolgende lauterkeits- und lebensmittelrechtliche Bewertung.

III. Gründe für das Downgrading

In der praktischen Diskussion und in den Stellungnahmen der Branchenverbände werden mehrere wirtschaftliche und organisatorische Gründe angeführt, die ein Downgrading im Rahmen des THKG rechtfertigen sollen.

1. Absatzsicherung bei schwankender Nachfrage

Tiergerechtere Haltungsformen (derzeit Stufen 3 und 4 und Bio) lassen sich nach Branchenangaben nicht zu jedem Zeitpunkt und nicht für jedes Teilstück vollständig zu den angestrebten Preisen absetzen; insbesondere bei weniger nachgefragten Cuts entstehen Überhänge. Downgrading soll es ermöglichen, solche Mengen als Ware aus einer weniger tiergerechten Haltungsform in den Markt zu geben, anstatt sie nur mit hohen Preisabschlägen oder im Extremfall gar nicht verkaufen zu können.

2. „Ganzes Tier vermarkten“ / Pufferfunktion

Schlachtungen fallen stets als „Ganzes Tier“ an; die Nachfrage des Handels konzentriert sich jedoch häufig auf bestimmte Teilstücke in tiergerechteren Haltungsformen. Downgrading fungiert hier als Puffer: Für Teilstücke, für die kein ausreichender Markt in

der tiergerechteren Haltungsform vorhanden ist, eröffnet die Herabstufung in eine weniger tiergerechte Haltungsform die Möglichkeit, das gesamte Tier wirtschaftlich zu verwerten und nicht marktfähige Anteile nicht gesondert ausgliedern zu müssen.

3. Planungs- und Investitionssicherheit für Tierhalter

Betriebe, die auf tiergerechtere Haltungsformen umstellen, tragen ein erhebliches wirtschaftliches Risiko, weil sie von einer dauerhaften Zahlungsbereitschaft des Marktes für Tierwohl abhängig werden. Die Option, im Zweifel Partien in eine weniger tiergerechte Haltungsform downgraden zu können, wird als Instrument gesehen, Absatzrisiken zu begrenzen und damit Investitionsentscheidungen zugunsten höherer Tierwohlstandards zu erleichtern.

4. Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

Ohne Downgrading besteht die Gefahr, dass Produkte aus tiergerechteren Haltungsstufen bei fehlender Nachfrage gar nicht oder nur unter erheblichen Verlusten abgesetzt werden. In Extremfällen werden solche Mengen nach Verbändeangaben entsorgt oder über intransparente Kanäle vermarktet. Downgrading soll dazu beitragen, diese Produkte regulär im Handel zu platzieren und damit einen Beitrag zur Reduzierung von Food Waste zu leisten.

5. Vereinfachung von Logistik und Kennzeichnung

Die in dem in 2024 verabschiedeten THKG vorgesehene 80/20-Regel, nach der bei einem Anteil von mehr als 20 % Ware tiergerechterer Haltungsstufen in einer Partie die jeweiligen Anteile gesondert auszuweisen sind, führt insbesondere bei verarbeiteten Produkten zu erheblichem Dokumentations- und Kennzeichnungsaufwand. Ein weitergehendes Downgrading – etwa die einheitliche Kennzeichnung als „mindestens Haltungsform X“ – soll Lagerhaltung, Chargenbildung und Etikettierung vereinfachen und damit Transaktionskosten in der Lieferkette senken.

6. *Strategische Verbraucheransprache*

Schließlich verweisen einige Verbände auf einen kommunikativ-strategischen Nutzen: Formulierungen wie „mindestens Stall+Platz“ sollen Verbrauchern signalisieren, dass in dem Produkt teilweise noch tiergerechtere Haltungsformen enthalten sind, auch wenn formal die weniger tiergerechte Haltungsform ausgelobt wird. Dadurch soll Tierwohlkommunikation weiterhin möglich sein, ohne dass jede Feinheit der Zusammensetzung einzelner Partien einzelgrammgenau einer bestimmten Haltungsform zugeordnet werden muss.

Diese Erwägungen bilden den wirtschaftlichen und politischen Hintergrund, vor dem die Zulässigkeit des Downgrading im Rahmen des THKG und seine Vereinbarkeit mit den Irreführungsverboten des Lauterkeits- und Lebensmittelrechts zu beurteilen ist.

IV. **Geplante Ausgestaltung des Downgrading in der THKG-Novelle**

Die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Novelle des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes sieht vor, das Downgrading jenseits bisher vorgesehener Ausnahmefälle (z.B. § 5 Abs. 2 S. 3 THKG) zu ermöglichen.

Zentraler Ansatz ist, die **Herabstufung** von Ware aus tiergerechteren Haltungsformen ausdrücklich zu erlauben. Nach dem Novellierungsentwurf soll Fleisch aus tiergerechteren Haltungsformen künftig rechtlich in eine weniger tiergerechte Haltungsform „herabgestuft“ und als solche gekennzeichnet werden dürfen, um die Vermarktung in angespannten Marktphasen zu erleichtern.

Damit diese Herabstufung nicht inhaltlich widersprüchlich wirkt, sollen die einzelnen Haltungsformen **systematisch aufeinander abgestimmt** werden. Die Kriterien der tiergerechteren Stufen sollen so gefasst werden, dass sie die Anforderungen der jeweils weniger tiergerechten Haltungsformen automatisch mitumfassen. Nur wenn jede tiergerechtere Haltungsform die Standards der weniger tiergerechten Haltungsformen zwingend einschließt, kann Ware aus tiergerechteren Haltungsformen ohne Sachwiderspruch als weniger tiergerechte Haltungsform deklariert werden; die Kennzeichnung spiegelt dann zumindest einen zutreffenden Mindeststandard wider.

Darüber hinaus soll das Downgrading **ausgeweitet und praxistauglicher ausgestaltet** werden. Während die bisherige Rechtslage Downgrading nur eingeschränkt und uneinheitlich zulässt und mit komplexen Mischungs- und Quotenregeln (etwa 80/20-Vorgaben) arbeitet, formuliert der Referentenentwurf vom März 2026 das Ziel, diese Option „auszuweiten und praxisorientierter zu gestalten“. Fleisch tiergerechterer Haltungsformen soll ohne umfangreiche Zusatzdokumentation und ohne komplizierte Parteienbildung ohne Umstände als aus weniger tiergerecht deklarierten Haltungsformen verkauft werden können, wenn es sich als aus der tiergerechteren Haltungsform stammend deklariert nicht vollständig absetzen lässt.

Die Detailregelungen, insbesondere zur Kennzeichnung gemischter Parteien und zur Einbeziehung ausländischer Ware, gelten als rechtlich anspruchsvoll und berühren unionsrechtliche Notifizierungs- und Binnenmarkt Vorgaben. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber den Start der reformierten staatlichen Tierhaltungskennzeichnung auf den 1. Januar 2027 verschoben, um die neuen Downgrading-Regeln **EU-rechtlich sauber zu notifizieren** und etwaige Bedenken der Kommission auszuräumen.

Zusammenfassend zielt die THKG-Novelle darauf ab, Downgrading als gesetzlich zulässige Herabstufung von tiergerechteren in weniger tiergerechte Haltungsformen zu verankern, die Stufenkriterien hierfür anzupassen und die bislang engen bzw. unklaren Spielräume in eine einheitliche, praxistaugliche, aber politisch und lauterkeitsrechtlich kontrovers diskutierte Standardregel zu überführen.

1. Ausgestaltung des THKG

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG) ist im Kern als **Informations- und Transparenzgesetz** konzipiert, das vorrangig dem Verbraucherschutz dient, zugleich aber über Marktmechanismen mittelbar auf eine Verbesserung des Tierwohls einwirken soll. Denn dem Verbraucher geht es nicht um die Haltungsform an sich. Aus der Haltungsform entnimmt der Verbraucher Informationen über das „tatsächlich erreichbare“ Tierwohlniveau. Die Haltungsformen sind konsequenterweise nach tatsächlich erreichbarem Tierwohlniveau sortiert.

2. Regelungsinhalt

Der Regelungsinhalt des THKG lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Gesetz verpflichtet tierhaltende Betriebe und Lebensmittelunternehmer, bei bestimmten Lebensmitteln – in der in 2024 verabschiedeten Form ausschließlich bei frischem Schweinefleisch aus in Deutschland gehaltenen und geschlachteten Mastschweinen – die Haltungform der Tiere anzugeben, von denen das Lebensmittel stammt. Auf diese Weise werden Herkunft und Haltungsbedingungen auf der letzten Vermarktungsstufe für die Verbraucher sichtbar gemacht. Hierfür definiert das Gesetz staatlich normierte Haltungsformen (etwa „Stall“, „Stall + Platz“, „Frischlufthaus“, „Auslauf/Weide“, „Bio“) und legt für jede Haltungsform Mindestanforderungen fest, die ein Betrieb erfüllen muss, um der jeweiligen Kategorie zugeordnet werden zu können. Die Haltungsformen bilden ein abgestuftes System von Haltungsbedingungen, das den Verbrauchern eine einfache Vergleichbarkeit der Angebote ermöglichen soll. Darüber hinaus regelt das THKG das gesamte Kennzeichnungsverfahren, nämlich die Registrierung der Haltungseinrichtungen, die Vergabe von Kennnummern, Vorgaben zur Kennzeichnung der Produkte, die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entlang der Lebensmittelkette sowie Kontroll- und Sanktionsmechanismen bei Verstößen. Damit wird die formale Grundlage dafür geschaffen, die deklarierten Haltungsangaben zu überprüfen und im Vollzug durchzusetzen. Perspektivisch sieht das Gesetz eine schrittweise Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf weitere Tierarten, zusätzliche Produktgruppen – insbesondere verarbeitete Erzeugnisse – sowie die Außer-Haus-Verpflegung vor; das derzeit auf Schweinefleisch im Lebensmitteleinzelhandel konzentrierte System soll mittel- bis langfristig zu einer breiteren, tierartenübergreifenden Kennzeichnung weiterentwickelt werden.

Die Schutzrichtung und der Zweck des THKG ergeben sich aus § 1 THKG. Danach regelt das Gesetz „im Interesse einer umfassenden und auf Langfristigkeit angelegten Information der Endverbraucher“ die Kennzeichnung der Haltungform. Primäre Schutzrichtung ist damit der Verbraucherschutz durch Markttransparenz: Käufer sollen verlässlich erkennen können, wie die Tiere gehalten wurden, und ihre Kaufentscheidungen an diesen Informationen ausrichten können. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher steht dabei regelmäßig nicht die Haltungform als solche im Vordergrund, sondern die aus

ihr ableitbare Erwartung über das Tierwohlniveau, unter dem produziert wurde. Damit entfaltet das Gesetz eine steuernde Wirkung zugunsten besseren Tierwohls. Indem tiergerechtere Haltungsformen sichtbar gemacht und im Handel differenziert angeboten werden, sollen Betriebe Anreize erhalten, in bessere Haltungsbedingungen zu investieren, um sich über tiergerechtere Haltungsformen vom Wettbewerb abzuheben; das Tierwohl wird somit nicht unmittelbar, sondern mittelbar über informierte Nachfrageentscheidungen adressiert. Die Informations- und Dokumentationspflichten dienen daneben der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts und einem fairen Wettbewerb, indem sie für alle Marktteilnehmer einheitliche, überprüfbare Standards vorgeben und unlautere Wettbewerbsvorteile durch irreführende oder nicht überprüfbare Tierwohlbehauptungen verhindern. Kurz gefasst regelt das THKG, wie die Haltungsform der Tiere entlang der Produktions- und Lieferkette erfasst, dokumentiert und auf Lebensmitteln kenntlich gemacht wird; es schützt vor allem Verbraucherinnen und Verbraucher durch verlässliche Information und soll über die damit verbundene Lenkungswirkung der Nachfrage den schrittweisen Umbau der Tierhaltung in Richtung höherer Tierwohlstandards unterstützen.

V. Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen zur Vermeidung von Verbraucher-Irreführung bei Kennzeichnungen – insbesondere bei Lebensmitteln – beruht im Kern auf europarechtlichen Vorgaben, die durch nationales Lebensmittel- und Lauterkeitsrecht umgesetzt und flankiert werden.

1. Unionsrechtliche Vorgaben

a) EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

Art. 7 LMIV enthält das zentrale lebensmittelrechtliche **Irreführungsverbot**.

Informationen über Lebensmittel dürfen demnach nicht irreführend sein, insbesondere nicht in Bezug auf Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Herkunft, Herstellungsweise oder Wirkungen des Lebensmittels. Maßgeblich ist, ob die Angaben geeignet sind, bei einem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher eine falsche Vorstellung über das Produkt hervorzurufen.

Die LMIV verlangt, dass alle Informationen „zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich“ sein müssen. Bereits die Eignung zur Täuschung genügt; ein

tatsächlich eingetretener Irrtum oder eine nachweisbare Schädigung müssen nicht belegt werden. Das Irreführungsverbot erfasst nicht nur Pflichtangaben auf dem Etikett, sondern auch freiwillige Angaben, bildliche Darstellungen (z. B. Landschaftsmotive, Tierabbildungen) und sämtliche sonstigen Präsentationsformen – einschließlich Online-Darstellungen, Werbung im Handel und in sozialen Medien.

Art. 7 LMIV ist unionsrechtlich autonom auszulegen. Die Kommentarliteratur betont, dass das Verbot nur dann eingreifen soll, wenn die zur Täuschung geeignete Information den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen kann, die er bei zutreffender Sachverhaltskenntnis nicht getroffen hätte². Damit enthält auch die LMIV – wenn auch nicht ausdrücklich im Wortlaut – ein Relevanz- bzw. Entscheidungsveranlassungserfordernis, die inhaltlich mit den allgemeinen Irreführungstatbeständen des Lauterkeitsrechts übereinstimmt.³

b) Irreführungsrichtlinie 2006/114/EG

Ergänzend zur LMIV regelt die Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung den Bereich der B2B-gerichteten Werbung zwischen Unternehmen, mit mittelbarem Verbraucherschutzbezug. Sie enthält unionsweit gültige Mindeststandards dafür, wann Werbung gegenüber Mitbewerbern als irreführend anzusehen ist und unter welchen Bedingungen vergleichende Werbung zulässig bleibt.

Nach Art. 2 lit. b der Richtlinie ist „irreführende Werbung“ jede Werbung, die – einschließlich ihrer Aufmachung – die Personen, an die sie sich richtet oder die von ihr erreicht werden, täuscht oder zu täuschen geeignet ist und die infolge dieser Täuschung ihr wirtschaftliches Verhalten beeinflussen kann oder einen Mitbewerber schädigt bzw. zu schädigen geeignet ist. Damit übernimmt die Richtlinie denselben zweistufigen Aufbau wie die UGP-RL⁴: Täuschungseignung plus Eignung zur Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens.⁵

² Erwägungsgrund 5 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV); Sosnitza/Meisterernst/Sosnitza, LMIV, Art. 7 Rn. 64.

³ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219

⁴ Richtlinie 2005/29/EG, ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22–39.

⁵ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219

Vergleichende Werbung ist nach der Richtlinie grundsätzlich erwünscht, weil sie objektiv die Vor- und Nachteile konkurrierender Produkte herausstellen und so den Leistungswettbewerb im Interesse der Verbraucher fördern soll. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn die in Art. 4 genannten Voraussetzungen eingehalten werden, insbesondere:

- der Vergleich bezieht sich auf Waren oder Dienstleistungen, die denselben Bedarf decken oder für denselben Zweck bestimmt sind,
- er erfolgt objektiv und bezieht sich auf wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften (z. B. Preis, Qualität, Umwelteigenschaften),
- er führt nicht zu Verwechslungen zwischen den Unternehmen bzw. Produkten,
- er nutzt den Ruf einer Marke oder Kennzeichnung des Mitbewerbers nicht in unlauterer Weise aus und
- er verunglimpft oder herabsetzt den Mitbewerber nicht.

Diese unionsrechtlichen Vorgaben binden die Mitgliedstaaten und prägen die Auslegung des nationalen Lauterkeitsrechts.

2. Nationale Durchführung und Flankierung

a) Nationales Lebensmittelrecht (LFGB) als Durchführungsebene

Das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) setzt die LMIV-Vorgaben in deutsches Lebensmittelrecht um und macht sie gegenüber Marktteilnehmern unmittelbar anwendbar. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB verbietet es, Lebensmittel unter Verstoß gegen Art. 7 LMIV zu bewerben oder in den Verkehr zu bringen. Der nationale Tatbestand knüpft damit unmittelbar an das unionsrechtliche Irreführungsverbot an; ein Verstoß gegen Art. 7 LMIV ist zugleich ein Verstoß gegen § 11 LFGB.

Maßstab ist, welche **typischen Vorstellungen** die angesprochenen Verkehrskreise mit der betreffenden Bezeichnung, Abbildung oder Aufmachung verbinden⁶. Eine Irreführung liegt vor, wenn die Erwartungen nicht mit der tatsächlichen Beschaffenheit des Produkts

⁶ Voit/Grube/Grube, LMIV, Art. 7 Rn. 56.

übereinstimmen⁷. In der Rechtsprechung finden sich zahlreiche Beispiele: „Alpenmilch“ ohne Bezug zur Alpenregion⁸, „Naturjoghurt“ mit zugesetzten Aromen⁹ oder „ohne Zuckerzusatz“¹⁰ trotz ersichtlich süßender Zutaten. Entscheidend ist, ob ein erheblicher Teil der angesprochenen Verbraucher – nicht nur vereinzelte besonders Kritische – einer Fehlvorstellung unterliegt¹¹.

§ 11 LFGB ist zudem Ordnungswidrigkeits- und ggf. Strafnorm: Verstöße können bußgeldbewehrt sein, in schweren Fällen kommen strafrechtliche Sanktionen in Betracht. Auf dieser Ebene greifen die lebensmittelrechtlichen Kontroll- und Sanktionsmechanismen der zuständigen Behörden.

b) Lauterkeitsrecht (UWG) als ergänzender Rahmen

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stellt die lauterkeitsrechtliche Flankierung dar und ermöglicht es Mitbewerbern, Verbänden und Verbraucherschutzorganisationen, irreführende Kennzeichnungen und Werbeaussagen zivilrechtlich anzugreifen.

§ 5 UWG untersagt irreführende geschäftliche Handlungen im Wettbewerb, also insbesondere Angaben über wesentliche Merkmale der Ware – wie Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Qualitätsstufe, Umwelteigenschaften oder das Vorliegen bestimmter Gütesiegel –, die falsch oder zur Täuschung geeignet sind. Bei der Auslegung, wann eine Angabe als irreführend anzusehen ist, sind die Definitionen und Maßstäbe der LMIV sowie der Richtlinie 2006/114/EG zu berücksichtigen; lebensmittelrechtliche Informationspflichten gelten zugleich als **Marktverhaltensregeln** im Sinne von § 3a UWG.

§ 6 UWG konkretisiert die Zulässigkeit vergleichender Werbung in Umsetzung der Richtlinie 2006/114/EG. Vergleichende Werbung ist danach im Grundsatz erlaubt („Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“), wird aber als unlauter eingestuft, wenn einer der in §

⁷ OLG Köln, MD 2007, 1215 = LMuR 2008, 100; Wehlau, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, § 11 LFGB Rn. 20; vgl. OLG Koblenz, LMRR 1988, 72 = LRE 24, 76 f.

⁸ Vgl. zu Weidemilch OLG Nürnberg Urteil vom 07.02.2017 Az.: 3 U 1537/16, BeckRS 2017, 102379

⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.03.2012, Az. I-15 U 173/11.

¹⁰ OLG Celle, Urteil vom 06.09.2019, Az. 13 U 69/18.

¹¹ Büscher, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Auflage 2024, §5 UWG, Rn. 269 ff.

6 Abs. 2 UWG genannten Negativtatbestände erfüllt ist – etwa wenn der Mitbewerber herabgesetzt oder verunglimpft wird, der Vergleich nicht auf nachprüfbaren, wesentlichen Merkmalen beruht oder Verwechslungsgefahr zwischen den Produkten oder Unternehmen begründet wird.

Verstöße gegen LMIV oder LFGB können somit zusätzlich über das UWG verfolgt werden: Wettbewerber und qualifizierte Einrichtungen können Unterlassungs-, Beseitigungs- und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen. Das Lauterkeitsrecht wirkt damit als „zivils Vollstreckungsinstrument“ für lebensmittelrechtliche Informationspflichten und sorgt dafür, dass diese nicht nur behördlich, sondern auch privat durchgesetzt werden können.

3. Zwischenergebnis

Zunächst setzen LMIV und Richtlinie 2006/114/EG die unionsrechtlichen Maßstäbe für Informationspflichten und Werbung (Täuschungsverbot, Relevanz, Bedingungen vergleichender Werbung). § 11 LFGB übernimmt das lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot der LMIV ins nationale Recht und unterlegt es behördlichen Sanktionsmechanismen. §§ 5 und 6 UWG flankieren diese Vorgaben lauterkeitsrechtlich, indem sie irreführende und unzulässige vergleichende Werbung als unlautere Wettbewerbshandlung einordnen und damit zivilrechtlich angreifbar machen. Kennzeichnungen und Werbung müssen daher – unionsrechtlich wie national – sachlich zutreffend, klar und verständlich sein und dürfen keine falschen oder übertriebenen Vorstellungen über die Eigenschaften des Produkts hervorrufen.¹²

4. Verhältnis von UWG und LMIV

Das Verhältnis von UWG und LMIV ist durch ein Nebeneinander von spezieller lebensmittelrechtlicher Regelung und allgemeinem Lauterkeitsrecht geprägt. Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, VO (EU) Nr. 1169/2011) bestimmt unionsweit verbindlich, welche Pflichtangaben, zulässigen freiwilligen Angaben und Verbote für Informationen über Lebensmittel gelten; insbesondere enthält Art. 7 LMIV das zentrale Irreführungsverbot für alle lebensmittelbezogenen Informationen. Innerhalb

¹² Sosnitzer, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219

dieses sachlichen Anwendungsbereichs kommt der LMIV grundsätzlich **Vorrang** gegenüber den allgemeinen Irreführungstatbeständen der §§ 5, 5a UWG zu: Ob eine konkrete Angabe über ein Lebensmittel irreführend ist, ist primär nach den materiell-rechtlichen Vorgaben der LMIV – gegebenenfalls in Verbindung mit § 11 LFGB – zu beurteilen. Das Lauterkeitsrecht greift in diesem Bereich nicht konkurrierend mit eigenen materiellen Maßstäben ein, sondern orientiert sich an der lebensmittelrechtlichen Spezialregelung.

Gleichzeitig werden die Vorgaben der LMIV (und des § 11 LFGB) im deutschen Recht als **Marktverhaltensregeln** im Sinne von § 3a UWG qualifiziert. Ein Verstoß gegen Art. 7 LMIV stellt damit nicht nur einen lebensmittelrechtlichen Rechtsbruch dar, der von den zuständigen Behörden sanktioniert werden kann, sondern zugleich eine unlautere Wettbewerbshandlung. Wettbewerber, Verbände und qualifizierte Verbraucherschutzorganisationen können LMIV-Verstöße daher zivilrechtlich über das UWG angreifen, insbesondere mittels Abmahnung und Unterlassungsklage. Das UWG wirkt insoweit als Durchsetzungsinstrument: Es verleiht den lebensmittelrechtlichen Informationspflichten zusätzliche zivilrechtliche Schärfe, ohne deren inhaltliche Kriterien zu verändern.

Neben dieser Funktion als „Rechtsbruchtatbestand“ kommt das UWG ergänzend zur Anwendung, wo die LMIV keine abschließende Spezialregelung enthält. Dies ist etwa bei allgemeineren Image- oder Unternehmenswerbeaussagen der Fall, die nicht als konkrete „Information über Lebensmittel“ im Sinne der LMIV einzuordnen sind oder Sachverhalte betreffen, die außerhalb des harmonisierten Lebensmittelinformationsrechts liegen. In solchen Konstellationen greifen die Irreführungstatbestände der §§ 5, 5a UWG **unmittelbar**; die Rechtsprechung von BGH und Obergerichten betont allerdings, dass bei lebensmittelbezogener Werbung zunächst stets zu prüfen ist, ob Art. 7 LMIV einschlägig ist und verletzt wurde. Liegt ein Verstoß gegen die LMIV vor, begründet dies regelmäßig zugleich eine UWG-Haftung über § 3a UWG; nur wenn die LMIV keinen Regelungsgehalt hat, ist Raum für eine originäre Anwendung der allgemeinen Irreführungstatbestände.

Im Ergebnis ist die LMIV bei Lebensmittelkennzeichnungen und -werbung die zentrale inhaltliche Regelungsgrundlage. Sie legt fest, welche Angaben zulässig sind, welche

verboten sind und wie Irreführung lebensmittelrechtlich zu bestimmen ist. Das UWG ergänzt diese Spezialregel einerseits als Instrument zur zivilrechtlichen Durchsetzung (über § 3a UWG in Verbindung mit Art. 7 LMIV/§ 11 LFGB) und kommt andererseits dort originär zum Tragen, wo die LMIV keine speziellen Vorgaben macht, etwa bei übergreifenden Image-Botschaften oder sonstigen geschäftlichen Handlungen, die zwar lebensmittelbezogen, aber nicht von der LMIV erfasst sind.

VI. Ist Downgrading eine Irreführung?

Zu prüfen ist, ob das im THKG vorgesehene Downgrading den rechtlich allein relevanten Tatbestand einer **unzulässigen Irreführung** im Sinne der einschlägigen unions- und nationalrechtlichen Vorschriften erfüllt. Maßgeblich sind insoweit das lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot des Art. 7 LMIV, die lauterkeitsrechtlichen Irreführungstatbestände des Art. 6 UGP-RL¹³ und des Art. 2 lit. b der Richtlinie 2006/114/EG sowie deren Umsetzung im deutschen Recht durch § 5 UWG.

1. Prüfungsmaßstab: Täuschung plus Entscheidungsveranlassung

Nach Art. 2 lit. b der Irreführungsrichtlinie 2006/114/EG ist irreführende Werbung jede Werbung, die – auch durch ihre Aufmachung – die Adressaten täuscht oder zu täuschen geeignet ist **und** infolge dieser Täuschung ihr wirtschaftliches Verhalten beeinflussen kann oder geeignet ist, einen Mitbewerber zu schädigen¹⁴. In dieselbe Richtung weist Art. 6 Abs. 1 UGP-RL, wonach eine Geschäftspraxis nur dann als irreführend gilt, wenn sie den Durchschnittsverbraucher täuscht oder zu täuschen geeignet ist und ihn tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Damit ist unionsrechtlich klargestellt, dass die reine Feststellung einer objektiv unzutreffenden Angabe noch nicht ausreicht; erforderlich ist stets eine Verbindung zur Marktentscheidung, also eine Form von Entscheidungsveranlassung bzw. Relevanz¹⁵.

¹³ Art. 6 Abs. 1 RL 2005/29/EG (UGP-RL).

¹⁴ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

¹⁵ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219

Dieses Relevanzerfordernis ist durch die UWG-Novelle 2015 ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut übernommen worden, um sicherzustellen, dass das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot nicht als Selbstzweck, sondern nur dann durchgesetzt wird, wenn die Verletzung des Wahrheitsgebots die **Funktionen des Wettbewerbs** berührt¹⁶. Ältere Stimmen in der Literatur, die dem Einwand der Irrelevanz mit Skepsis begegnen und darauf verweisen, der Kaufmann könne die Marktwirkung seiner Werbung besser einschätzen als die Gerichte, überzeugen angesichts der Vielzahl werblicher Fehlinvestitionen nur eingeschränkt¹⁷. Die Irreführungsrichtlinie weist die Feststellung der marktbezogenen Relevanz vielmehr ausdrücklich dem Wettbewerbsrichter als eigene Prüfungsaufgabe zu; maßgeblich ist eine objektive Eignung zur Beeinflussung, nicht eine vom Werbenden subjektiv behauptete oder unterstellte Marktrelevanz¹⁸.

Die Frage, ob eine Angabe das wirtschaftliche Verhalten beeinflussen kann, ist aus der Perspektive eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers zu beantworten. Entscheidend ist, ob dieser bei zutreffender Sachverhaltskenntnis in gleicher Weise entschieden hätte wie aufgrund der – zu Unrecht – für wahr gehaltenen Aussage. Das Relevanzerfordernis des § 5 UWG ist dabei von der Spürbarkeitsschwelle des § 3 UWG zu unterscheiden: § 5 nimmt eine „qualitative Auslese“ solcher Irreführungspotentiale vor, die mangels Entscheidungsveranlassung schon tatbestandlich nicht erfasst werden sollen; § 3 filtert darüber hinaus Bagatellfälle heraus, bei denen zwar qualitativ eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorliegt, diese aber quantitativ nicht ins Gewicht fällt. Das Relevanzerfordernis als tatbestandliches Erheblichkeitsmerkmal schließt deshalb eine zusätzliche Erheblichkeitsprüfung nach § 3 UWG aus¹⁹.

Die Rechtsprechung zeigt, dass insoweit zu differenzieren ist: Wird eine objektiv positive Produkteigenschaft zum Nachteil des eigenen Angebots falsch wiedergegeben oder werden Umstände falsch dargestellt, aus deren richtiger Darstellung der Verbraucher

¹⁶ Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2020 §5 UWG, Rn. 207 ff.; Fritzsche / Munker / Stollwerck, UWG, 2022 §5 UWG, Rn. 150 ff.

¹⁷ Vgl. Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2020 §5 UWG, Rn. 207 ff

¹⁸ EuGH, Urt. v. 16.7.1998 – C-210/96, Gut Springenheide und Tusky, Slg. 1998, I-4657 = NJW 1998, 3183; OLG Zweibrücken, LMuR 2011, 161 = LMRR 2011, 61; Voit/Grube/Grube, LMIV, Art. 7 Rn. 57.

¹⁹ Hahn/ Görden, Praxishandbuch Lebensmittelrecht, Juli 2024, V. Täuschung und Irreführung: 3. Irreführung S.20 f.

keinerlei Vorteil ziehen könnte, neigen die Gerichte dazu, eine wettbewerbsrechtliche Relevanz zu verneinen; ein Beispiel ist die Fehlvorstellung, ein Ölfilter passe nur für Fahrzeuge einer bestimmten Marke, obwohl er tatsächlich breiter einsetzbar wäre. Unter dem Gesichtspunkt des Konkurrentenschutzes ist dies nachvollziehbar, weil sich der Werbende keinen sachlich unlauteren Vorsprung verschafft. Aus Verbrauchersicht kann eine solche „negierende“ Falschaussage allerdings durchaus relevant sein, etwa wenn der Kunde aufgrund einer fehlerhaften Auskunft („nicht vorrätig“) zu einem teureren Anbieter ausweicht oder aufgrund produktbezogen nachteiliger Werbung zu einem für ihn ungünstigeren Alternativkauf veranlasst wird. Das Kammergericht verlangt deshalb zu Recht, dass sich die Möglichkeit eines für den Verbraucher ungünstigen Alternativkaufs „bei ungezwungener Sichtweise als naheliegend“ darstellen muss²⁰.

Übertragen auf die lebensmittelrechtliche Irreführung nach Art. 7 LMIV ergibt sich dasselbe Bild. Zwar enthält der Wortlaut des Art. 7 kein ausdrückliches Relevanzkriterium, doch folgt aus der unionsautonomen Auslegung, dass auch dieses spezielle Irreführungsverbot erst dann eingreift, wenn die zur Täuschung geeignete Information über ein Lebensmittel den Verbraucher zu einer Entscheidung veranlassen kann, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Die LMIV ergänzt als Fachregelung das allgemeine Lauterkeitsrecht; es wäre mit ihrem Zweck und mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht vereinbar, bereits solche Angaben zu untersagen, die zwar eine Fehlvorstellung auslösen, aber keinerlei relevante Konsequenzen für den Verbraucher haben²¹. Schon vor Umsetzung der UGP-RL war im deutschen Lauterkeitsrecht anerkannt, dass eine Täuschung allein keine Irreführung begründet, sondern stets wettbewerbsrechtliche Relevanz hinzukommen muss; an dieser Linie hält die Literatur fest²²

Gleichzeitig sind die Anforderungen an das Vorliegen der Entscheidungsveranlassung nicht überspannt anzusetzen. Für Informationen, die ein wesentliches Produktmerkmal betreffen, besteht grundsätzlich die Vermutung, dass eine täuschungsgeeignete Angabe

²⁰ KG GRUR 2009, 349 (350).

²¹ Sosnitza/Meisterernst/Sosnitza, LMIV, Art. 7 Rn. 65.

²² BGH, GRUR 1991, 852, 855 – Aquavit; GRUR 1995, 125, 126 – Editorial I; GRUR 1998, 949, 951 – D-Netz-Handtelefon; GRUR 2000, 239, 241 – Last-Minute-Reise; GRUR 2000, 914, 915 – Tageszulassung II; außerdem Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

auch relevant ist und den Verbraucher zu einer anderen Entscheidung veranlassen kann. Diese Vermutung kann im Einzelfall zwar widerlegt werden – etwa bei völlig belanglosen Nebenangaben oder offenkundigen Unterbewertungen ohne naheliegenden Alternativkauf –, im Grundsatz bleibt jedoch: Irreführung im unionsrechtlichen Sinne setzt stets „Täuschung plus Entscheidungsveranlassung“ voraus; beide Elemente sind eigenständig zu prüfen, wobei die Relevanzschwelle bewusst niedrig, aber nicht auf Null gesetzt ist²³.

2. Täuschungseignung des Downgrading

Für die Frage der Täuschung sowie der Irreführung ist die mutmaßliche Erwartung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers maßgeblich. Die LMIV-Kommentierung von Voit/Grube, Sosnitza hebt hervor, dass nicht der subjektive Wille des Werbenden, sondern allein maßgeblich ist, welche konkreten Vorstellungen ein relevanter Teil der Verbraucher mit der jeweiligen Angabe verbindet; zugleich ist die Verkehrsauffassung kein statischer, sondern ein dynamischer Maßstab, der sich durch mediale Debatten, politische Zielsetzungen und gesetzgeberische Kommunikation fortlaufend verändert²⁴.

Überträgt man diese Grundsätze auf das staatliche Tierhaltungskennzeichen, ist – gerade wegen der intensiven öffentlichen Diskussion und der ausdrücklichen Zielbeschreibung des Gesetzgebers – davon auszugehen, dass Verbraucher die Haltungsformen nicht als bloße technische Produktionsinformationen verstehen, sondern als verlässliche Aussage über das **tatsächlich erreichte Niveau** der Tierhaltung in Bezug auf den Maßstab des Tierwohls des konkret gekennzeichneten Produkts. Die Kennzeichnung wird damit als qualifiziertes Qualitäts- und Ethikversprechen („Tierwohl-Niveau“) wahrgenommen, das bewusst in die Kaufentscheidung einbezogen wird. Die Erwartung beschränkt sich nicht auf einen unbestimmten Mindeststandard oder eine bloße Mischlogik innerhalb der Lieferkette, sondern zielt auf eine möglichst getreue Abbildung des Tierwohlniveaus der erworbenen Ware.

Dem steht nicht entgegen, dass sich Verbraucher daneben auch für Fütterung, Nährwert, Klima- oder Sozialstandards interessieren. Sobald der Gesetzgeber ein spezifisches

²³ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

²⁴ VGH München, LMRR 2004, 110; VG Arnberg, LMRR 2009, 87; VG Koblenz, LMRR 1991, 51; Voit/Grube/Grube, LMIV, Art. 7 Rn. 58; Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

Kennzeichen einführt, dieses als Instrument für „mehr Transparenz beim Tierwohl“ bewirbt und damit seine Lenkungsabsicht offen kommuniziert, bildet sich eine eigenständige Verkehrserwartung zu genau diesem Merkmal heraus. Diese Erwartung wird enttäuscht, wenn das Kennzeichen eine weniger tiergerechte Haltungsform ausweist, obwohl die Ware tatsächlich ganz oder teilweise einer tiergerechteren Haltungsform entspricht und dieser Mehrwert aufgrund der gesetzlichen Systematik strukturell unsichtbar bleibt. Der Verbraucher geht dann davon aus, lediglich „Haltungsform X“ zu erwerben, obwohl er de facto ein Produkt mit „Haltungsform Y-Niveau“ in Händen hält; seine Zuordnung von Zahlungsbereitschaft und seine ethische Präferenz werden damit fehlgeleitet.

Beim Downgrading wird Ware, die tatsächlich Haltungsbedingungen einer tiergerechteren Haltungsform erfüllt, bewusst unter einer weniger tiergerechten Haltungsform in Verkehr gebracht. Ausgangspunkt der Bewertung ist, dass das staatliche Tierhaltungskennzeichen aus Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers eine konkrete Aussage über die Haltungsform und damit das erreichbare Tierwohlniveau des betreffenden Produkts trifft: Mit der Zuordnung zu einer bestimmten Haltungsform verbindet der Verbraucher die Erwartung, dass die Tiere jedenfalls nicht weniger tiergerecht, sondern typischerweise genau in der so bezeichneten Haltungsform gehalten wurden.

Wird ein Produkt, das teilweise oder vollständig höheren Haltungsanforderungen genügt, gleichwohl nur mit einer weniger tiergerechten Haltungsform gekennzeichnet, bleibt diese Information objektiv **unvollständig** und wirkt „nach unten verfälschend“. Der tatsächliche Mehrwert der tiergerechteren Haltung wird in der Kennzeichnung nicht sichtbar, sondern faktisch negiert. Aus Sicht des Verbrauchers erscheint das Produkt so als „reine Haltungsform X-Ware“, obwohl es tatsächlich – zumindest in Teilen – der tiergerechteren Haltungsform Y entspricht; die Kennzeichnung bildet das reale Haltungsniveau damit nicht zutreffend ab, sondern nivelliert vorhandene Qualitätsunterschiede.

Die lauterkeitsrechtliche Literatur stellt klar, dass Irreführung nicht nur dann vorliegt, wenn ein nicht vorhandener Vorteil vorgespiegelt („positiv falsch“), sondern auch dann, wenn eine **positive Eigenschaft unterschlagen oder zum Nachteil des eigenen Produkts falsch wiedergegeben** wird. Auch eine „nachteilige“ Falschangabe kann den

Verbraucher zu einem anderen, wirtschaftlich nachteiligen Alternativkauf²⁵ veranlassen – etwa, wenn er aufgrund einer fehlerhaften Information ein anderes Produkt wählt oder einen höheren Preis akzeptiert, als bei vollständiger Kenntnis erforderlich gewesen wäre. Übertragen auf das Downgrading bedeutet dies: Der Verbraucher glaubt, lediglich ein Produkt der Haltungform X zu erwerben und richtet seine Zahlungsbereitschaft sowie seine Lenkungsentscheidung zugunsten bestimmter Haltungsformen entsprechend aus, obwohl die tatsächlich erworbene Ware zumindest teilweise aus einer tiergerechteren Haltungform stammt. Damit ist die Kennzeichnung geeignet, eine Fehlvorstellung über ein wesentliches Produktmerkmal – das Tierwohlniveau – zu erzeugen und erfüllt nach ihrem objektiven Aussagegehalt den Tatbestand der Täuschungseignung.

4. Entscheidungsveranlassung / Relevanz

Die Frage, ob das im THKG vorgesehene Downgrading – die Vermarktung tatsächlich höherwertig gehaltener Tiere unter einer weniger tiergerechten Haltungform – eine lauterkeitsrechtlich relevante Irreführung darstellt, kann unterschiedlich beurteilt werden.

a) Downgrading als unzulässige Irreführung

Nach verbraucherschutzorientierter Sicht erfüllt das im THKG vorgesehene Downgrading die Irreführungstatbestände des Art. 7 LMIV, Art. 6 UGP-RL, Art. 2 lit. b RL 2006/114/EG sowie § 5 UWG. Die staatliche Tierhaltungskennzeichnung soll „tierwohlorientierte Kaufentscheidungen“ unterstützen. Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher versteht die angegebene Haltungform daher als Aussage über das tatsächliche Tierwohl-Niveau eines Produkts, nicht nur über Mindeststandards. Wird Ware, die tiergerechteren Standards entspricht, unter einer weniger tiergerechten Haltungform vermarktet, entsteht ein verzerrtes Bild: Der Verbraucher nimmt „Haltungform X“ an, obwohl das Produkt ganz oder teilweise die Anforderungen einer tiergerechteren Haltungform erfüllt. Damit wird über ein wesentliches Produktmerkmal getäuscht; angesichts der Lenkungsfunktion des Kennzeichens ist eine Beeinflussung der Kaufentscheidung naheliegend. Das Downgrading ist daher marktrelevant und eine unzulässige Irreführung.

²⁵ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219

Diese Bewertung trägt der besonderen Rolle der Tierhaltungskennzeichnung Rechnung. Sie ist zentrales Differenzierungsmerkmal im Wettbewerb um tierwohlorientierte Verbraucher und dient der gezielten Allokation von Zahlungsbereitschaft²⁶. Konsumenten nutzen die Haltungsformen entweder, um ein höheres Tierwohlniveau bewusst zu unterstützen und dafür mehr zu zahlen, oder um preisgünstigere Standardware zu wählen. Wird tiergerechtere Ware als weniger tiergerecht deklariert, kann dies dazu führen, dass tierwohlorientierte Käufer zu Produkten aus tiergerechteren Haltungsformen wechseln, dafür ggf. mehr zahlen oder aus Budgetgründen ganz auf den Erwerb verzichten, obwohl sie Produkte einer entsprechenden Haltungsform auch zu einem günstigeren Preis hätten erhalten können. Die Literatur erkennt an, dass auch das Herunterspielen vorhandener Vorteile lauterkeitsrechtlich relevant ist, wenn es zu wirtschaftlich nachteiligen Alternativkäufen führt. Genau das droht beim Downgrading: Der Verbraucher erwirbt ein teureres „echtes“ Haltungsform-3-Produkt, obwohl das downgegradete Produkt denselben Standard bietet, allerdings ohne dies zu garantieren. Damit ist das Relevanzanfordernis erfüllt; die Irreführung unterläuft die wettbewerbliche Lenkungsfunction des Labels.

Maßstab der Beurteilung ist die Erwartung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers. Nach der Kommentierung zur LMIV (u. a. Voit/Grube; Sosnitza) kommt es nicht auf den Willen des Werbenden an, sondern darauf, welche Vorstellungen ein relevanter Verbraucheranteil mit der Angabe verbindet; die Verkehrsauffassung ist dynamisch und wird durch öffentliche Debatten sowie gesetzgeberische Kommunikation geprägt. Angesichts der intensiven Diskussion und des Ziels „mehr Transparenz beim Tierwohl“ werden die Haltungsformen als verlässliche Aussage über das reale Tierwohl-Niveau verstanden – als qualifiziertes Qualitäts- und Ethikversprechen. Diese Erwartung wird enttäuscht, wenn das Kennzeichen eine weniger tiergerechte Haltungsform ausweist, obwohl die Ware tatsächlich aus einer tiergerechteren Haltungsform stammt und dieser Mehrwert systembedingt unsichtbar bleibt. Die Fehlvorstellung über das Tierwohl-Niveau führt zu einer Fehlallokation²⁷ von Zahlungsbereitschaft und ethischen Präferenzen. Damit liegt eine Täuschung über ein

²⁶ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

²⁷ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

entscheidungsrelevantes Merkmal vor; die Voraussetzungen der Irreführungstatbestände sind erfüllt.

b) Downgrading als rechtlich irrelevante Täuschung

Demgegenüber kann – in eher restriktiver Auslegung des Relevanzanfordernisses – vertreten werden, das Downgrading begründe zwar eine Täuschung, aber keine lauterkeitsrechtlich relevante Irreführung. Diese Sicht stellt darauf ab, dass das Kennzeichen normativ nur eine Mindestinformation („Haltungsform mindestens X“) über das Haltungssystem, nicht aber eine Zusage maximaler Tiergerechtigkeit der Haltungsform gibt. Der Verbraucher erhält mithin eine in sich richtige, wenn auch nicht vollständig ausgeschöpfte Information.

Zudem wird der Verbraucher wirtschaftlich nicht schlechter, sondern objektiv eher **besser** gestellt, weil er zum Preis einer weniger tiergerechten Haltungsform Ware erhält, die (teilweise) aus einer tiergerechteren Haltungsform stammt. Es wird kein nicht vorhandener Vorteil vorgespiegelt, sondern ein vorhandener Vorteil lediglich nicht kommuniziert. In der lauterkeitsrechtlichen Diskussion werden derartige Konstellationen produktbezogen **nachteiliger** Falschdarstellung regelmäßig nicht als relevante Irreführung gewertet, sofern weder eine naheliegende Gefahr eines für den Verbraucher ungünstigen Alternativkaufs noch ein spürbarer Wettbewerbsvorteil des Werbenden zu erkennen ist. Schließlich spricht auch die bewusste gesetzgeberische Entscheidung, Downgrading ausdrücklich zuzulassen, dagegen, hierin typischerweise eine unionsrechtlich unzulässige Irreführung zu sehen.²⁸

c) Eigene Bewertung

Im Ergebnis überwiegen die Argumente dafür, das im THKG vorgesehene Downgrading als Täuschung im weiteren Sinne, nicht aber als lauterkeitsrechtlich relevante Irreführung einzuordnen. Maßgeblich ist der normativ vorgegebene Aussagegehalt des staatlichen Kennzeichens: Das Gesetz verlangt die Angabe einer Mindesthaltungsform und enthält keine Zusage, dass stets das höchstmögliche Tierwohl-Niveau der Partie abgebildet wird. Der Verbraucher erhält damit eine in sich richtige, wenn auch nicht voll ausgeschöpfte Information über das Haltungssystem.

²⁸ Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

Der Verbraucher wird durch das Downgrading wirtschaftlich nicht schlechter gestellt. Er erhält zum Preis der ausgewiesenen Haltungsform Ware, die die Anforderungen dieser Haltungsform sicher erfüllt und teils übertrifft. Es fehlt mithin an der typischen Konstellation, in der ein nicht vorhandener Vorteil vorgespiegelt oder ein vorhandener Nachteil verdeckt wird. Die etwaige Fehlvorstellung betrifft die Nichtkommunikation eines Mehr an Tierwohl, nicht die Täuschung über ein tatsächlich schlechteres Produkt. Der lauterkeitsrechtliche Gedanke des Schutzes vor nachteiligen Alternativkäufen tritt daher zurück.

Auch aus Konkurrenzrecht ist kein unlauter erlangter Vorteil erkennbar. Downgrading steht allen Marktteilnehmern offen und erlaubt nicht, schlechtere Ware als gleichwertig auszuloben. Tendenziell wird hochwertigere Ware günstiger in den Markt gebracht; eine spürbare Wettbewerbsverzerrung zulasten anderer Unternehmen ist daher wenig wahrscheinlich. Es erscheint folgerichtig, die – unstrittig mögliche – Täuschung nicht zur rechtlichen Irreführung „hochzuziehen“, sondern als informationsethische Problematik innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens (Ausgestaltung des THKG) zu adressieren.

Besonderes Gewicht kommt der ausdrücklichen gesetzgeberischen Entscheidung zu, Downgrading im THKG zuzulassen und in das Regulierungskonzept zu integrieren. Das allgemeine Lauterkeitsrecht ist unionsrechtlich komplementär und nicht dazu bestimmt, fachgesetzlich vorgesehene, politisch gewollte Spielräume pauschal zu neutralisieren. Solange der Mindestgehalt der Kennzeichnung – die zutreffende Angabe der erreichten Untergrenze – gewahrt bleibt und keine Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken verschleiert werden, ist eine restriktive Anwendung von Art. 7 LMIV und § 5 UWG geboten.

In der Gesamtabwägung ist daher vorzugswürdig, Downgrading als normativ hinzunehmende Unterlassung der Hervorhebung zusätzlicher Qualitätsmerkmale zu qualifizieren. Mangels naheliegender, nachweisbarer wirtschaftlicher Schlechterstellung des Verbrauchers begründet es keine lauterkeitsrechtlich relevante Irreführung²⁹.

Diese Beurteilung trägt auch dann, wenn man die Haltungsformen nicht lediglich als Mindeststandards, sondern als Beschreibung typisierter erreichbarer Tierwohlniveaus versteht. Ausgangspunkt bleibt der normativ definierte Aussagegehalt des Kennzeichnungssystems. Die Haltungsformen sind kein feingliedriges Messraster für das

²⁹ Sosnitzer, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, § 5 Rn. 12, 105, 219.

individuelle Tierwohl, sondern typisierte Kategorien mit bewusst angelegten Bandbreiten (z. B. „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufte“, „Auslauf/Weide“, „Bio“). Das dient Praktikabilität und Verständlichkeit. Verbraucher kennen vergleichbare Systeme (Energieeffizienzklassen, Schulnoten, Sternbewertungen), bei denen eine Kategorie eine Spannbreite abbildet.

Vor diesem Hintergrund kann die im THKG vorgesehene Downgrading-Option als Ausprägung zulässiger Typisierung und Pauschalierung verstanden werden. Sie bedeutet nicht, dass objektiv falsche Angaben gemacht würden, sondern eröffnet die Möglichkeit, Produkte, deren tatsächliche Haltungsbedingungen an der Schnittstelle zweier Haltungsformen liegen oder aus logistischen Gründen nicht verlässlich der tiergerechteren Haltungsform zugerechnet werden können, einheitlich der weniger tiergerechten, hinreichend passenden Haltungsform zuzuordnen. Die Kennzeichnung bleibt im Kern zutreffend: Das Produkt erfüllt das Profildes deklarierten Haltungsform; eine etwaige zusätzliche Qualität (Annäherung an die nächste, tiergerechtere Haltungsform) wird lediglich nicht gesondert ausgewiesen. Im Lichte des gesetzgeberischen Ziels, ein überschaubares und vollziehbares System zu schaffen, hält sich dies im Rahmen zulässiger Vereinfachung.

Dem entspricht die Verkehrserwartung. Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher rechnet damit, dass ein schematisches System von Haltungsformen keine Punktlandung für jedes Produkt ermöglicht und Kategorien an ihren Rändern Grauzonen aufweisen. Er nutzt das staatliche Kennzeichen primär als vergleichendes Informationsinstrument, nicht als vollständige Offenlegung aller Haltungsdetails. Wer „Stall+Platz“ liest, erwartet gegenüber „Stall“ definierte Mehranforderungen; dass einzelne Tiere oder Partien sich dem „Frischlufte“-Niveau annähern, gehört regelmäßig nicht zu seinem konkreten Erwartungshorizont.

Downgrading durchbricht diese Erwartung nicht, sondern führt – wenn überhaupt – zu einem Unteransatz innerhalb der typisierten Kategorie. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen bloßer Täuschung und rechtlich relevanter Irreführung ist die Frage der Entscheidungsveranlassung. Auch bei einem Verständnis der Haltungsformen als reale Tierwohlniveaus beeinflusst Downgrading die wirtschaftliche Entscheidung typischerweise nicht nachteilig. Der Käufer erhält zum Preis der deklarierten Haltungsform ein Produkt, das deren Anforderungen voll erfüllt und im Einzelfall

übertrifft; das Preis-Leistungs-Verhältnis wird nicht zu seinen Ungunsten verschoben. Wer besondere Tierwohlstandards sicherstellen will, kann weiterhin eine tiergerechtere deklarierte Haltungsform wählen und erhält die im System ausgewiesene „Spitze“. Ein wirtschaftlich ungünstiger Alternativkauf drängt sich daher nicht auf.

Auch bei einem Verständnis der Haltungsformen als reale Haltungsniveaus ist Downgrading somit eine normativ hinzunehmende Unterdifferenzierung innerhalb eines zulässigen Stufensystems. Die Kennzeichnung gibt ein zutreffendes, wenn auch grob vereinfachtes Bild der Haltungsform und des jeweils erreichbaren Tierwohlniveaus wieder; die wirtschaftliche Position des Verbrauchers wird nicht verschlechtert, und ein naheliegender, lauterkeitsrechtlich relevanter Alternativkauf zu seinem Nachteil ist nicht ersichtlich. Im Ergebnis bleibt es vertretbar, Downgrading als informationspolitisch diskutables „Understatement“, nicht aber als rechtlich relevante Irreführung im Sinne des allgemeinen Lauterkeitsrechts und des lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbots einzuordnen.

VII. Ergebnis

Die beabsichtigte gesetzliche Ermächtigung zum Downgrading im THKG ist unions- und nationalrechtlich grundsätzlich zulässig, sofern sie strikt als Mindeststandardskennzeichnung verstanden, klar kommuniziert und mit geeigneten Leitplanken versehen wird. Nach den Maßstäben von Art. 7 LMIV, Art. 6 UGP-RL, Art. 2 lit. b RL 2006/114/EG sowie § 11 LFGB und § 5 UWG liegt zwar eine Täuschung im weiteren Sinn vor (Nichtkommunikation vorhandener Mehrqualität), es überwiegen aber die Argumente gegen das Vorliegen einer lauterkeitsrechtlich relevanten Irreführung: Die Angabe einer weniger tiergerechten Haltungsform bleibt objektiv zutreffend, weil sie einen garantierten Mindeststandard wiedergibt; der Verbraucher wird wirtschaftlich nicht schlechter gestellt; ein unlauterer Wettbewerbsvorsprung ist typischerweise nicht verbunden; und der Gesetzgeber verfügt bei der Ausgestaltung eines typisierten, praktikablen Informationssystems über einen weiten Gestaltungsspielraum. In dieser Konstellation fehlt es regelmäßig an der erforderlichen Entscheidungsveranlassung zu einem nachteiligen Alternativkauf.

Diese Bewertung setzt voraus, dass der Gesetzgeber die Downgrading-Option so ausformt, dass der Mindestgehalt der Information jederzeit gesichert ist und

Fehlvorstellungen über den Aussagezweck des Kennzeichens minimiert werden. Je weiter die Ermächtigung reicht und je weniger flankierende Transparenz- und Vollzugsregeln vorgesehen sind, desto größer werden die rechtlichen Risiken, insbesondere mit Blick auf eine verbraucherorientierte Gegenauffassung, die die Haltungsform als Abbild des tatsächlich erreichten Tierhaltungsniveaus versteht und deshalb eine Irreführung bejaht.

Erforderliche Leitplanken und Gestaltungsbedingungen:

- Stufensystem von Haltungsformen mit echter Kaskade: Jede tiergerechtere Stufe muss die Anforderungen der weniger tiergerechten Haltungsformen vollständig mitumfassen, damit die Deklaration der weniger tiergerechten Haltungsform stets einen zutreffenden Mindeststandard bezeichnet.
- Klare Zweckkommunikation: Gesetz, Begründung und behördliche Kommunikation müssen unmissverständlich festhalten, dass das Kennzeichen den erreichten Mindeststandard der Haltungsform, nicht das maximal erreichte Niveau oder Produktqualitäts-, Sicherheits-, Klima- oder Sozialaussagen abbildet. Zulässig sind keine „Tierwohlversprechen“ über den Gehalt der jeweiligen Haltungsform hinaus.
- Transparenzoptionen: Formulierungen wie „mindestens Haltungsform X“ oder fakultative Hinweise „kann Anteile tiergerechterer Haltungsformen enthalten“ können Missverständnisse reduzieren, ohne die Etiketten zu überfrachten.
- Ausschlüsse/Begrenzungen: Downgrading darf nie Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken verdecken.
- Dokumentation und Kontrolle: belastbare Rückverfolgbarkeit, Chargenführung und Nachweise, dass der deklarierte Mindeststandard bei allen Teilstücken eingehalten ist; wirksame Aufsicht und Sanktionen.
- Evaluationsklausel: laufendes Monitoring der Verkehrsauffassung (z. B. Verbraucherbefragungen) und der Marktwirkungen mit Nachsteuerungsoption.
- EU-rechtliche Absicherung: Notifizierung, Binnenmarktkonformität und diskriminierungsfreie Einbeziehung importierter Ware.

Rechtliche Rest- und Vollzugsrisiken:

- Verbraucherschutzperspektive: Es bleibt vertretbar, Downgrading als irreführend einzuordnen, wenn Verbraucher die Haltungsform als verlässliche Aussage über das tatsächlich erreichbare Tierhaltungsniveau verstehen und ihre Zahlungsbereitschaft gezielt danach allokatieren. Das Risiko steigt bei weitreichenden, wenig transparenten Herabstufungen.
- Kommunikationsrisiken: Jede Vermischung der Angabe der Haltungsform mit allgemeinen „Tierwohl-“ oder Qualitätsversprechen erhöht die Gefahr einer Irreführung nach Art. 7 LMIV/§ 11 LFGB.
- Binnenmarktrisiken: Unklare Regeln für ausländische Ware oder faktische Handelshemmnisse können unionsrechtliche Beanstandungen auslösen.

Zur Nebenfrage, ob die Tierhaltungskennzeichnung als solche irreführend ist, weil sie nichts über Tierschutz im engeren Sinn oder produktbezogene Eigenschaften aussagt: Nein, sofern eindeutig kommuniziert wird, dass es sich um eine informationelle Angabe zur Haltungsform (Methode der Erzeugung) handelt. Die LMIV erlaubt solche sachbezogenen Produktionsangaben; irreführend wird es erst, wenn aus der angegebenen Haltungsform unzutreffende Rückschlüsse auf Produktqualität, Sicherheit, Umwelt- oder Sozialstandards nahegelegt werden.

Fazit: Bei klarer Zweckbestimmung als Mindeststandardskennzeichen, kohärenter Stufenlogik, tauglichen Transparenz- und Vollzugsregeln sowie EU-rechtskonformer Ausgestaltung ist eine gesetzliche Downgrading-Ermächtigung mit Irreführungs- und Lauterkeitsrecht im Grundsatz vereinbar. Sie ist informationspolitisch diskussionsbedürftig, überschreitet aber in der beschriebenen Ausgestaltung die Schwelle zur rechtlich relevanten Irreführung nicht.